Delegierte zur Bayerischen Landesärztekammer

Wahlbezirk Oberbayern, Stimmkreis 161 und 176 (Ärztlicher Kreisverband Ingolstadt-Eichstätt)

Mit Beschluss (nach Art. 12 Abs. 3 HKaG) des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 29. November 2003 rückt für die ausgeschiedene Dr. med. Ulrike Kleinschroth nun Dr. med. Friedrich Braun, Ingolstadt, nach.

Einfuhr von Thalidomid-haltigen Arzneimitteln

Das Bayerische Gesundheitsministerium informiert über die Auffassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Frage der Bedenklichkeit Thalidomid-haltiger Arzneimittel bei Anwendung in bestimmten, in Deutschland noch nicht zugelassenen Indikationen.

Demnach muss davon ausgegangen werden, dass Thalidomid-haltige Arzneimittel unterschiedlicher Herkunft (Thalidomide® der Firma Celegene Corporation, USA; Myrin® der Firma Lipomed, Schweiz) durch unterschiedliche Importeure in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

Zur Anwendung der Thalidomid-haltigen Arzneimittel bezieht das BfArM folgende Position:

 Die Anwendung Thalidomid-haltiger Arzneimittel kann regelmäßig nur als unbedenklich angesehen werden, wenn ein geeignetes Risiko-Überwachungsprogramm etabliert ist.

- 2. Die Anwendung von Thalidomid-haltigen Arzneimitteln im Rahmen einer klinischen Prüfung ist zulässig. In klinischen Prüfungen werden die eingeschlossenen Patienten allgemein und hinsichtlich möglicher unerwünschter Wirkungen intensiv überwacht.
- 3. Die Anwendung von Thalidomid-haltigen Arzneimitteln im Einzelfall, in welcher Indikation auch immer, außerhalb von klinischen Prüfungen und ohne geeignetes Risiko-Überwachungsprogramm wird unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Kenntnisstandes als medizinisch bedenklich im Sinne des § 5 Arzneimittelgesetz angesehen. Ein Import Thalidomid-haltiger Arzneimittel dazu aus dem Ausland nach § 73 Abs. 3 AMG ist zukünftig nicht mehr vertretbar.

Fahrlässige Körperverletzung durch Übertragung von Hepatitis B-Viren bei Operationen

Das Bayerische Gesundheitsministerium weist auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. März 2003 AZ.: 2 StR 239/02 hin. Damit wurde eine Entscheidung des Landgerichts Aachens bestätigt, das einen Herzchirurgen wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwölf Fällen zu einer Strafe von 300 Tagessätzen á 1500 DM verurteilt hatte.

Im vorliegenden Fall hatte der Herzchirurg bei Operationen Patienten mit dem Hepatitis B-Virus infiziert. Im Gegensatz zum übrigen Klinikpersonal hatte sich der Arzt, obwohl ihm die Gefahr wechselseitiger HBV-Infektionen zwischen Ärzten und Patienten – einschließlich des besonderen Risikos bei chirurgischer Tätigkeit – bekannt gewesen war, keiner entsprechenden Kontrolluntersuchung unterzogen und hatte sich auch nicht impfen lassen. Die Erkrankung war bei ihm selbst unentdeckt geblieben, da er keine Krankheitssymptome an sich wahrnahm.

Im BGH-Urteil wird ausgeführt, der Angeklagte hätte sich "jedenfalls vor der ersten – hier als fahrlässige Körperverletzung abgeurteilten – Operation (27. Mai 1994) untersuchen lassen müssen und dann in Kenntnis seiner eigenen Infektion nicht mehr operieren dürfen".

Fälschungen des Medizinprodukts ...PROLENE Mesh"

Das Bayerische Gesundheitsministerium hat auf Fälschungen des Produktes "PROLENE Mesh", mit den Chargennummern RBE609 (Verfalldatum 1/07) und RJJ130 (Verfalldatum 7/07) aufmerksam gemacht.

Es handelt sich bei dem Produkt "PROLE-NE Mesh" um ein nicht resorbierbares Netz, das unter anderem als Verstärkungsmaterial bei Bruchoperationen verwendet wird. Bei den Fälschungen könnten den Informationen zufolge die Sterilität, die Materialeigenschaft und die Biokompatibilität nicht gegeben sein. Die gefälschte Ware ist englisch gekennzeichnet und wurde nach Kenntnis der Firma Ethicon Inc. (Stand 24. Oktober 2003) nur in den USA vertrieben.

Der MedWatch safety alert mit dem Link zum "Dear Healthcare Professional"-Letter kann unter der Internet-Adresse www. fda.gov/medwatch/SAFETY/2003/safety03. htm#prolene abgerufen werden.



Fortbildung interaktiv – Suchtmedizin

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bietet Ärztinnen und Ärzten sowie anderen, in Gesundheitsberufen Tätigen komprimiertes Grundwissen zum Thema Suchtmedizin in hervorragender multimedialer Präsentation an. 15 ausgewählte Kapitel behandeln wichtige Schwerpunktthemen aus dem Kurs "Suchtmedizinische Grundversorgung" der BLÄK. Sie reichen von legalen Drogen wie Alkohol und Nikotin über Medikamente mit Missbrauchspotenzial bis zu den illegalen Drogen und informieren über Versorgungssysteme für Suchtkranke, über Familie und soziales Umfeld, psychosomatische Konzepte und Gesetzeskunde. Grafiken und Videos visualisieren die dargelegten theoretischen Inhalte und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet die multimediale Information ab. Die Internet-Einbindung sorgt für stetige Aktualität.

Die CD-ROM kann kostenfrei angefordert werden bei: Pressestelle der BLÄK, Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Fax 089 4147-202, E-Mail: s.keller@blaek.de